

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bedesbach vom 09. November 2017

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung oder werden in der Haushaltsatzung festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15.05.2013 außer Kraft.

Bedesbach, den 9. November 2017

gez. Peter Koch
(Peter Koch)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bedesbach vom 09. November 2017

I. Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
a.) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	450,00 €
b.) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	800,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung	350,00 €
3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte auf einem Rasengrabfeld an o.g. Berechtigte	400,00 €
4. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte auf einem anonymen Urnengrabfeld an o.g. Berechtigte	500,00 €
II. Gemischte Grabstätten	
1. Für die erste Belegung: Erdbestattung Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung	800,00 €
2. Für die zweite Belegung: Beisetzung einer Asche (Urne) von Verstorbenen nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung	350,00 €
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten / Verlängerung von Nutzungsrechten	
1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
a.) eine Urnenwahlgrabstätte	700,00 €
b.) eine Urnenwahlgrabstätte auf einem Rasengrabfeld	800,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Grabstelle	
a.) an einer bestehenden Wahlgrabstätte	32,00 €
b.) an einer Urnenwahlgrabstätte	12,00 €
c.) an einer Urnenwahlgrabstätte auf einem Rasengrabfeld	12,00 €
d.) an einer gemischten Grabstätte	32,00 €
IV. Ausheben und Schließen der Gräber	
1. Beisetzung einer Asche (Urne)	130,00 €
2. Die Kosten für das Ausheben und Schließen sonstiger Gräber sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	
V. Benutzung und Reinigung der Leichenhalle	
1. Benutzung und Reinigung der Leichenhalle	
a.) für die Durchführung einer Trauerfeier ohne Aufbewahrung einer Leiche oder Asche (Urne)	120,00 €
b.) für die Aufbewahrung einer Leiche oder Asche (Urne)	30,00 €
c.) für die Aufbewahrung einer Leiche mit Kühlung für max. 3 Tage	75,00 €
d.) für jeden weiteren Tag der Aufbewahrung einer Leiche mit Kühlung	15,00 €
VI. Zustimmung der Friedhofsverwaltung	
für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen nach § 24 Abs. 1 der Friedhofssatzung	40,00 €
VII. Gebühren für andere Personen nach § 3 Abs. 3 der Friedhofssatzung	
Die Kostenfestsetzung für die Überlassung von Grabstätten nach den Ziffern I. und II. und für die Verleihung von Nutzungsrechten nach Ziffer III. an andere Personen nach § 3 Abs. 3 der Friedhofssatzung erfolgt nach besonderer Vereinbarung bzw. durch Beschluss des Ortsgemeinderates.	
VIII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen (Urnen)	
Das Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Aschen (Urnen) wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	